

Prüfung und Auswertung der praktischen Gegebenheiten und der Vorschläge, Hinweise und Gedanken der Werktätigen ermittelten

ARTIKEL 65 Erfordernisse der objektiven Entwicklungsprozesse der Gesellschaft exakt zum Ausdruck bringen.

1. *Absatz I legt das Gesetzesinitiativrecht fest, das heißt das Recht, Gesetzes- und Beschlußvorlagen dem Plenum der Volkskammer vorzulegen. Dieses Recht besitzen zunächst die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen. Da die Abgeordneten der Volkskammer entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer der Parteien oder Massenorganisationen, die sie für die gemeinsame Liste der Nationalen Front nominiert haben, Fraktionen in der Volkskammer bilden, steht das Gesetzesinitiativrecht sowohl den einzelnen Abgeordneten als auch ihren Fraktionen zu. Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen haben weiterhin die Ausschüsse der Volkskammer, die von der Volkskammer gebildet werden (vgl. Artikel 61), der Staatsrat, der Ministerrat und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.*

In aller Regel werden Gesetzentwürfe vom Ministerrat in Wahrnehmung der ihm verfassungsmäßig übertragenen Aufgaben (vgl. Artikel 78), die die Vorbereitung der notwendigen Ziel- und Grundsatzentscheidungen und der Entwürfe von Gesetzen einschließen, in die Volkskammer eingebracht (vgl. Erläuterung zu Artikel 70). Auch der Staatsrat hat bereits verschiedentlich von diesem Recht Gebrauch gemacht, z. B. bei der Ausarbeitung des sozialistischen Familiengesetzbuches, des Strafgesetzbuches und anderer grundlegender Gesetzeswerke. In diesen Fällen wurden für die Erarbeitung der Entwürfe entsprechend der Bedeutung und Vielfältigkeit der Materie jeweils große gesellschaftliche Kollektive gebildet, die ihre Arbeitsergebnisse dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Beratung vorlegten, der sie seinerseits als Gesetzesvorlagen der Volkskammer unterbreitete.

War es bereits in der Vergangenheit selbstverständlich, daß der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund als größte Massenorganisation aktiven Einfluß auf Gesetzgebung und Kontrolle der Durchführung wie überhaupt auf die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere die Planung und Leitung der Volkswirtschaft, hatte, wird nunmehr in der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik das unmittelbare Gesetzesinitiativrecht der Gewerkschaften verankert. Damit wird die in den Artikeln 44